

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

2. Änderung der Satzung der Stadt Idstein über die Wasserversorgung - Wasserversorgungssatzung -

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Idstein über die Wasserversorgung - Wasserversorgungssatzung - vom 15. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. November 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Als Messeinrichtung werden auch fernauslesbare Wasserzähler installiert. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.“

2. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„Ablesen/Auslesen

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch fernauslesbare Wasserzähler ermitteln. Die Stadt liest die fernauslesbaren Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches. Die Auslesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

4. Bei Störungsfällen im Versorgungsnetz bzw. zur Feststellung und Lokalisierung eines Leitungsschadens oder zur Klärung eines sonstigen abweichenden Wasserverbrauchs.

Der § 36 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) findet in dieser Satzung keine Anwendung, da die Sicherheit der von den fernauslesbaren Wasserzählern gesendeten Daten durch folgende Maßnahmen gewährleistet wird:

1. Die Daten werden in einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von den Mitarbeitern der Stadtwerke oder durch die von der Stadt beauftragten Dritten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 1. August 2017

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Christian Herfurth
Bürgermeister